

Verordnung über die Generalsekretären-Konferenz

Vom 30. Oktober 2001 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 24 des Gesetzes vom 28. September 2017¹⁾ über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL), *

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Generalsekretären-Konferenz (kurz: Konferenz) dient der direktionsübergreifenden Koordination der Tätigkeit der kantonalen Verwaltung.

² Sie dient zudem dem Regierungsrat als vorberatendes Organ für strategische Fragen der Verwaltungsführung.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie klärt ab, ob sich allgemeine administrative Massnahmen einheitlich durchführen lassen.
- b. Sie wirkt auf die einheitliche Durchführung dieser Massnahmen hin, soweit diese Aufgabe nicht einer anderen Stelle obliegt.
- c. Sie tauscht Informationen über direktionsübergreifende Geschäfte aus.
- d. Sie leitet Anregungen und Empfehlungen, die ihr zugetragen werden, an die zuständige Direktion weiter.
- e. Sie kann ihren Arbeitsgruppen sowie den direktionsübergreifenden Fachgremien, so insbesondere der Fachgruppe «Informatik», der Konferenz der Controller, der Gruppe der dezentralen Personalverantwortlichen, der Gruppe der Informationsbeauftragten, der Kommission «Raum» und der Arbeitsgruppe «Lehrlingswesen», Aufgaben zuteilen.

§ 3 Mitglieder

¹ Die Konferenz setzt sich aus je 1 bis 2 Personen der Leitungen der Generalsekretariate und der Landeskanzlei sowie 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Gerichte zusammen.

1) GS 2017.083, SGS [140](#)

² Die Konferenzmitglieder bestimmen ihre Stellvertretungen.

³ Sie können sich im Einverständnis mit der vorsitzenden Person durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter begleiten lassen.

§ 4 Konstitution

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Finanz- und Kirchendirektion führt den Konferenzvorsitz. Sie bzw. er hat den Stichtscheid.

² Die Vertretungen der Direktionen, der Landeskanzlei und der Gerichte haben je 1 Stimme.

³ Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 4 Stimmen abzugeben berechtigt sind.

⁴ Das Konferenzsekretariat wird vom Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion besorgt.

§ 5 Sitzungen

¹ In der Regel findet jeden Monat 1 ordentliche Sitzung statt.

² Jedes Konferenzmitglied kann bei der vorsitzenden Person die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungseinladung erfolgt in der Regel spätestens 4 Arbeitstage vor der Sitzung. Der Einladung ist die Traktandenliste mit allfälligen Unterlagen beizulegen.

§ 6 Traktandenliste

¹ Die Konferenzmitglieder teilen dem Konferenzsekretariat rechtzeitig ihre Traktandenwünsche mit. Sie reichen dazu nach Möglichkeit eine diskussionsreife, schriftliche Unterlage ein.

² Die vorsitzende Person stellt die Traktandenliste zusammen.

§ 7 Sitzungsprotokolle

¹ Das Sitzungsprotokoll geht an die Konferenzmitglieder, an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Präsidien des Ober- und des Verwaltungsgerichts.

² An die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die nicht Konferenzmitglieder sind, geht ein Protokollauszug der sie betreffenden Traktanden.

§ 8 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die Konferenzmitglieder informieren ihre betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Beschlüsse der Konferenz.

§ 9 Bezeichnungsänderung

¹ Die Bezeichnungen «Direktionssekretärin» und «Direktionssekretär» werden in folgenden Bestimmungen durch «Generalsekretärin» bzw. «Generalsekretär» ersetzt: ...¹⁾

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

1) GS 34.315

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
30.10.2001	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	GS 34.0313
19.12.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017.086

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	30.10.2001	01.01.2002	Erstfassung	GS 34.0313
Ingress	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.086